

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1928 gegründete Verein führt den Namen Sport-Kegler-Verein Regensburg e.V.
2. Sitz des Vereins ist Regensburg. Der Verein ist rechtsfähig und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.

§ 2 Wesen, Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.
2. Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Sport-Kegel-Klubs in Regensburg und Umgebung, unter den Mitgliedern den Kegelsport als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung zu pflegen. Durch Abhalten von Wettkämpfen nach den anerkannten Sportregeln des DKB und seiner Untergliederungen sollen die Mitglieder zu sportlichen Höchstleistungen herangezogen werden.
3. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet alle Einnahmen aus dem Betrieb und Veranstaltungen sowie die Mitgliederbeiträge und Zuschüsse nur zu sportlichen Zwecken und der Unterhaltung der Kegelsportanlage.

§ 3 Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind

- a) die Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten
- b) Pflege des Kegelsports
- c) Abhaltung von regelmäßigem, geordnetem Sport – und Spielbetrieb
Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben und Meisterschaften und
- d) Zusammenkünfte, Vorträge und Versammlungen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in

- a) ordentlicher Mitglieder
- b) Jugendmitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 Aufnahme

1. Als ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer unbescholtenen Rufes ist und die Satzung des Vereins als bindend anerkennt
2. Als Jugendmitglieder können Jugendliche von 7. bis 18. Lebensjahr nur mit Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Geschlossene Kegelklubs werden in den Verein eingegliedert wenn sie mindestens 7 Personen als Mitglieder aufzuweisen, einen Klubvorstand, Klubsportwart und Klubkassier haben. Dem Sport-Kegler-Verein Regensburg ist bei der Anmeldung eines geschlossenen Kegelklubs eine Mitgliederliste, enthaltend mit Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift mit neuzeitlichen Passbild vorzulegen. Neuanmeldungen während des Geschäftsjahres sind dem Keglerverein schriftlich mitzuteilen. Mitglieder können während eines Geschäftsjahres nicht abgemeldet werden, eine Ausnahme besteht nur bei Tod.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann nur durch den Vorstand erfolgen. Gegen die Ablehnung ist der Einspruch des Ehrenrat möglich.
5. Die Mitgliedschaft des Vereins kann aktiv oder passiv sein.
6. Zum Ehrenmitglied des Vereins kann ernannt werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Sports im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat. Auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden wird durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

§ 6 Paß

Nach erfolgter Aufnahme wird dem aktiven Mitglied der Keglerpaß ausgehändigt. Er dient als Ausweis bei allen Veranstaltungen und ist nicht übertragbar. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Keglerpaß der Verwaltung des Vereins zurückzugeben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
2. Der Austritt kann nur mittels schriftlicher Abmeldung und nur zum Schluß eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann u.a. erfolgen, wenn das Mitglied oder der einzelne Klub trotz erfolgter Mahnung mit seinem Beitrag mindestens 3 Monate schuldhaft im Rückstand geblieben ist. Ferner sind Gründe für den Ausschluß vereinschädigendes Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins, Verurteilung wegen einer ehrenrührigen Handlung oder wenn das Mitglied oder der Klub den Zielen und der Satzung des Vereines bewußt entgegenarbeitet oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat.
4. Berechtigte zum Ausschluß eines Mitgliedes oder Klubs aus dem Verein ist der Vorstand. Der Beschluß über den Ausschluß eines Mitgliedes oder Klubs kann nur in geheimer Abstimmung erfolgen und ist dem Betroffenen schriftlich unter Angaben von Gründen bekannt zu geben. Gegen diesen

- Beschluß steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zum Ehrenrat zu. Der Ehrenrat hat vor seiner Entscheidung den Vorstand zu hören.
5. Der Keglerpaß und alle vom Verein dem Mitglied oder Klub überlassenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins und sind bei Austritt oder Ausschuß an den Verein zurückzugeben.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Die ordentliche- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Übungsbetrieb und den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins unter Beachtung der gegebenen Vorschriften zu benutzen
3. Die Mitglieder, die dem Verein 10, 20 bzw. 30 Jahre angehören, erhalten die hierfür bestimmte Auszeichnung.
4. Die Ehrung verdienter Sportler wird einmal im Jahr vorgenommen.
5. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.
6. Für Mitglieder, die besonders gute Leistungen nachweisen und solche die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, werden Verdienstnadeln in Silber und Gold verliehen
6. Antragsrecht bei der Generalversammlung und Mitgliederversammlung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Pflichten der Mitglieder oder Klubs sind
 - a) pünktliche Zahlung des Vereinsbeitrages. Der Beitrag ist eine Bringschuld;
 - b) die Beiträge, außer den Einzelmitgliedern, sind von den einzelnen Klubs geschlossen abzuführen;
 - c) die Beachtung der Vereinssatzung und der jeweiligen Beschlüsse des Vorstands;
 - d) Forderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins und
 - e) pflegliche Behandlung von Sportstätten, Sportgeräten und Vereinseigentum.
2. Bei schuldhafter Beschädigung des Vereinseigentums werden die Mitglieder zu Schadenersatzleistung herangezogen. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht der Austritt oder Ausschuß aus dem Verein.
3. Bei überörtlicher Meisterschaften, Einzelmeisterschaften usw. die dem Verein als Ausrichter übertragen werden, haben die Mitglieder und Klubs unentgeltlich Aufsichtsdienst zu leisten. Wird der Dienst von einem Klub nicht ordnungsgemäß ausgeführt, können ihm vom Vereinsvorstand die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden.

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Generalversammlung oder die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die ihren Grundwehrdienst ableisten, zahlen während dieser Zeit keinen Beitrag.

§ 11 Sport - und Übungsbetrieb

1. Für den Sport - und Übungsbetrieb sind die Vereinssport – und Vereinsjugendwarte sowie die Frauenwartin verantwortlich
2. Über den Sport – und Übungsbetrieb gibt es eine Sportordnung des DKB eine Zusatzordnung des BSKV und Zusatzbestimmungen des Sport - Kegler – Verein Regensburg.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des SKVR sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuß
- d) die Mitgliederversammlung
- e) der Sportausschuß
- f) die Klubvertreterversammlung
- g) der Ehrenrat

§ 13 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SKVR. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie hat das Recht, früher gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben oder abzuändern.
2. Die Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom 1. Vereinsvorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
3. Die Tagesordnung der Generalversammlung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Berichte der Mitglieder des Vereinsausschusses
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Neuwahl des Vorstandes/Vereinsausschusses
 - e) Neuwahl der Kassenprüfer
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
4. Die Generalversammlung leitet der 1. Vereinsvorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vereinsvorsitzende.
5. Stimm – und wahlberechtigt sind die ordentlichen – und Ehrenmitglieder.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Anträge sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können nur zur Beratung und Entscheidung zugelassen werden, wenn sie mit zwei Dritteln Mehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten als dringend anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung während der Generalversammlung sind nicht zulässig.

8. Von der Generalversammlung wird ein Protokoll gefertigt das vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird
9. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom 1. Vereinsvorsitzenden einberufen werden, sobald ihm dies durch die vorliegenden Umstände geboten erscheint. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen

§ 14 Vorstand, Vereinsleitung

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet, der bei der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.

Er besteht aus

- dem 1.Vereinsvorsitzenden
- dem 2.Vereinsvorsitzenden
- dem 1.Vereinskassier

Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S des § 26 BGB, von denen Je zwei gemeinsam den SKVR e.V. rechtsverbindlich und außergerichtlich vertreten.

Die Vertretung des 1.Vereinsvorsitzenden obliegt vereinsintern dem 2. Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 1.Vereinskassier.

§ 15 Vereinsausschuß

1. Der Vereinsausschuß berät und beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er erlässt erforderlich werdenden Ordnungen und grundsätzliche Weisungen, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist. Der Vereinsausschuß besteht aus:

- a) dem 1. und 2.Vereinsvorsitzenden
- b) dem 1. und 2.Vereinssportwart
- c) dem 1. und 2.Vereinskassier
- d) dem 1.und 2.Vereinsjugendwart
- e) der 1. und 2.Vereinsfrauenwartin
- f) dem 1. und 2.Schriftführer
- g) dem Press- und Werbewart

Der Vereinsausschuß wird ebenfalls bei der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Der Vereinsausschuß tritt grundsätzlich einmal monatlich zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vereinsvorsitzenden.
3. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses währen einer Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger berufen, der bis zur nächsten Neuwahl im Amt sein kann. Scheidet der 1.Vereinsvorsitzende aus, übernimmt der 2.Vereinsvorsitzende dessen Amt bis zur nächsten Generalversammlung.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der Generalversammlung in den Geschäftsjahren, in denen keine Generalversammlung stattfindet. Sie darf jedoch keine Neuwahlen vornehmen.
2. Der 1. Vereinsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlung unter Festlegung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich ein.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse wie die Generalversammlung.
4. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt das vom 1. Vereinsvorsitzenden und einem Schriftführer unterzeichnet wird

§ 17 Sportausschuß

1. Der Sportausschuß behandelt alle sportlichen Angelegenheiten und beschließt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des SKVR.
2. Dem Sportausschuß gehören an:
 - a) 1. und 2. Vereinssportwart
 - b) 1. und 2. Vereinsfrauenwartin
 - c) 1. und 2. Vereinsjugendwart
 - d) 1. Vereinsvorsitzender
 - e) 5 durch die Generalversammlung zu wählende Mitglieder
 - f) Pressewart
3. Der 1. Vereinssportwart leitet die Sitzung des Sportausschusses. Er richtet sich bei seiner Tätigkeit nach den jeweiligen Vereinsbeschlüssen, der Sportordnung des DKB und den Zusatzbestimmungen des BSKV. Der Sportausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vereinssportwartes.
4. Beschlüsse, die über den sportlichen Bereich hinausgehen oder mit finanziellen Belastungen verbunden sind, dürfen erst nach Zustimmung des Vorstandes ausgeführt werden.
5. Gegen die Beschlüsse des Sportausschusses kann beim Vereinsausschuß Einspruch eingelegt werden.

§ 18 Klubvertreterversammlung

1. Die Klubvertreterversammlung setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Vereinsausschusses und aus den jeweiligen Vorsitzenden und Sportwarten der Klubs. Sofern Mitglieder des Vereinsausschusses zugleich eine Funktion in einem Klub ausüben, können sie in der Klubvertreterversammlung ihren Klub nicht vertreten. Im Verhinderungsfalle kann die jeweilige Klubvorstandschafft einen Vertreter entsenden
2. Die Klubvertreterversammlung wird je nach bedarf, mindestens jedoch 1x Jährlich, vom 1. Vereinsvorsitzenden einberufen. Diese Versammlung hat den Zweck besondere Ereignisse im Verein zu besprechen. Wünsche und Anträge der Klubs beraten.

§ 19 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat wird von der Generalversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus 3 Mitgliedern und wählt sich selber seinen Vorsitzenden. Dem Ehrenamt dürfen nur Mitglieder angehören, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
2. Jedes Mitglied und jeder Klub des Vereins hat das Recht den Ehrenrat anzurufen, wenn er mit einem Beschluß der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses nicht einverstanden ist.
3. Gegen die Beschlüsse des Ehrenrates können sowohl der Vorstand als auch die Mitglieder des SKVR Einspruch bei der General – oder Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung des Ehrenrats ist aber bis zu einer endgültigen Entscheidung in der General – oder Mitgliederversammlung zu befolgen.
4. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates während deiner Wahlperiode aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger berufen, der bis zur nächsten Neuwahl in Amt sein kann.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt jeweils zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuß angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nur bei einem Kassenprüfer und nur für eine weitere Wahlperiode möglich
2. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte laufend nach eigenem Ermessen zu prüfen. Vor jeder Generalversammlung haben sie den Kassenbestand zu prüfen, darüber einen schriftlichen Bericht zu erstellen und diesen der Generalversammlung zu unterbreiten.
Der 1. Vereinsvorsitzende ist berechtigt, die Kassenprüfer von sich aus zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb des Geschäftsjahres zu veranlassen.

§ 21 Satzungsänderungen

Die Satzung kann nur durch die Generalversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der abwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 22 Mitgliedschaft des Vereins

Der Sport –Kegler-Verein Regensburg e.V. ist Mitglied des Deutschen Kegler – Bundes des Bayer Sport-Kegler-Verbandes und des Bayerischen Land – essportverbandes. Die von diesen 3 Gremien herausgegebenen Satzung und Weisungen werden anerkannt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Ist sie nicht beschlussfähig, so kann in der nächsten Generalversammlung auch dann über die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn

nicht 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Hierauf muss aber in der Einladung hingewiesen werden.

2. Der Antrag auf Auflösung des Vereins gilt als abgelehnt, sobald noch mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder das Fortbestehen des Vereins verlangt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes haben die Mitglieder kein Recht am Vereinsvermögen. Dieses fällt an die Stadt Regensburg, die unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sportes zu verwenden hat.

§ 24 Vereinsjahr

Das Kalenderjahr ist gleich Geschäftsjahr

§ 25 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 06.01.1993 angenommen und tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft

Anmerkungen:

- 1) Vorstehende Satzung wurde am 18.März.1993 unter Nummer V 12 182 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.
- 2.) Die in der Generalversammlung am 6.Januar.1995 beschlossenen Änderungen in § 2, Absatz 3 und § 23, Absatz 3 sind im vorstehenden Text eingearbeitet. Diese Änderungen wurden am 9.März.1995 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen.